

1. **Name, Sitz**
2. **Zweck**
3. **Mitgliedschaft**
4. **Ende der Mitgliedschaft**
5. **Vereinsorgane**
6. **Ordentliche Mitgliederversammlung**
7. **Vorstand**
8. **Satzungsänderung und Auflösung**
9. **Protokolle**
10. **Vermögensrechtliche Bestimmungen**
11. **Geschäftsjahr und Haushaltsjahr**
12. **Inkrafttreten**

## 1. **Name, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
"Vereinigung junger Architekten, Ingenieure und Studierender der Fachrichtungen Architektur Deutschlands e.V. ( **VjA** )"
- 1.2 Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Wuppertal.

## 2. **Zweck**

- 2.1 Mit den Begriffen Architekt, Ingenieur und Student sind gleichermaßen männliche und weibliche Personen gemeint.
- 2.2 Der Verein ist der Zusammenschluss und die Berufsvertretung diplomierter, junger Architekten und Ingenieure, zukünftiger Architekten und Ingenieure die noch nicht in den Listen der Architekten- bzw. Ingenieurkammern eingetragen sind und Studierende der Fachrichtungen Architektur im dem Abschluss-Semester einer Hochschule oder Fachhochschule.
- 2.3 Der Verein fördert alle Maßnahmen, die dazu beitragen, junge und vor Abschluss ihrer Ausbildung stehende Architekten, Ingenieure und Studierender der Fachrichtung Architektur an die praktische Tätigkeit heranzuführen. Er vertritt seine Mitglieder in den Architekten- und Ingenieurkammern.
- 2.4 Der Verein fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung. Er hält seine Mitglieder dazu an, in den berufsständischen Vertretungen und Selbstverwaltungskörperschaften konstruktiv mitzuarbeiten und sich auch dort im Sinne des Vereinszwecks für die Belange der Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Darüber hinaus werden die Aufgaben des Vereins durch Rahmenprogramme und Mitgliederversammlungen fortgeschrieben und ständig aktualisiert.

## 3. **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins können folgende Personen werden
  - 3.11 Ordentliche Mitglieder
    - alle Architekten, die in die Liste der Architektenkammer eingetragen sind.
    - alle Diplom - Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, die die Voraussetzung zur Kammerfähigkeit haben.
  - 3.12 Außerordentliche Mitglieder
    - alle Bauingenieure, die laut Kammerbeschuß bauvorlageberechtigt sind.
    - alle diplomierten Bauingenieure, die die Voraussetzung zur Kammerfähigkeit haben.
    - alle Studenten der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen, die sich auf ihre Abschlußprüfung vorbereiten und alle diplomierten Bauingenieure in der Praxiszeit.

- Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Berufsstand verdient gemacht haben.

3.13 Ein ordentliches Mitglied soll bei Eintritt in die Vereinigung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein ordentliches Mitglied wird mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zum außerordentlichen Mitglied.

3.2 Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Bewerber keine ehrenrührige Vorstrafen hat.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

3.4 Alle Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht und dürfen die Verbandsbezeichnung **VjA** als Zusatz zur ihrer Berufsbezeichnung führen.

3.5 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungsturnus zwischen dem Mitglied und der Bundesgeschäftsstelle vereinbart ist. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

3.6 Alle Mitglieder müssen die Satzung sowie die Standes- und Berufsregeln für Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammern einhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane beachten.

#### **4. Ende der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluß

4.2 Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an die Bundesgeschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Eine Wiederaufnahme von Mitgliedern kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

4.3 Die Mitgliedschaft der Studenten endet auch, wenn ein Student sein Studium ohne Abschluss beendet oder seine Studienrichtung in grundsätzlicher Weise wechselt.

4.4 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.

4.5 Handelt ein Mitglied den Gesamtinteressen der **VjA** oder den ihm von der Satzung, den Standes- und Berufsregeln auferlegten Pflichten gröblich zuwider, so kann es durch ein Ehrenverfahren auf Antrag eines Organs, einer Gliederung oder Einrichtung des Verbandes oder auch eines einzelnen Mitgliedes aus der **VjA** ausgeschlossen werden.

#### **5. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **6. Ordentliche Mitgliederversammlung**

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt. Eingeladen werden die Mitglieder zu dieser Versammlung schriftlich unter Benennung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- über die Anträge zur Tagesordnung
  - über die Entlastung des Vorstandes
  - über die Neuwahl des Vorstandes
  - über alle sonstigen Anträge im Rahmen von § 2 der Satzung
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- 6.3 Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können ordentliche Mitglieder, die Organe, die Einrichtungen und Gliederungen der **VjA** stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind; dies gilt nicht für Anträge des Bundesvorstands.

- 6.4 Über Dringlichkeitsanträge, für die in Abs. 3 vorgeschriebenen Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

- 6.5 Die Mitgliederversammlung kann zu gegebener Zeit die Einrichtung von Bezirks- bzw. Landesgruppen beschließen und deren Vertretung in der Mitgliederversammlung durch gewählte Delegierte regeln. Näheres bleibt zu gegebener Zeit zu beschließenden Wahl- und Geschäftsordnungen vorbehalten.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in alle Vereinsangelegenheiten.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister und muss zu drei Vierteln aus ordentlichen Mitgliedern bestehen. Der 1. Vorsitzende ist immer ein ordentliches Mitglied gem. § 3.1 der Satzung.
- 7.3 Der Vorstand ist auf Dauer von vier Jahren bis zur Neuwahl zu wählen. Der 1. Vorsitzende und der Kassenleiter sollen gemeinsam, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer ebenfalls gemeinsam, allerdings mit einem Abstand von 2 Jahren gewählt werden, um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Als Ausgangsbasis dient das Jahr 2002.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.5 Der Vorstand kann durch Beiräte erweitert werden, die den Vereinszweck fördern. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 7.6 Über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeit der einzelnen Vorstände bzw. Beiräte entscheidet der gewählte Vorstand einschließlich eventueller Beiräte, unabhängig davon, ob diese den Verein im Außenverhältnis vertreten können, erweiterter Vorstand. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung, die dieser erweiterter Vorstand mit mindestens 3/4 seiner Stimmen zu beschließen hat.

## **8. Satzungsänderungen und Auflösung**

- 8.1 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied eingebracht werden.
- 8.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, eingebracht werden.
- 8.3 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, dasselbe gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

8.4 Die Bestimmungen in § 2 der Satzung können in ihrem Wesensgehalt nicht Inhalt eines Antrages auf Satzungsänderung sein.

## **9. Protokolle**

Beratungen und Beschlüsse aller Organe sind wenigstens in Ergebnisprotokollen festzuhalten. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## **10. Vermögensrechtliche Bestimmungen**

10.1 Über Höhe, Art der Einziehung und Aufteilung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.2 Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu der in § 2 der Satzung genannten Zwecken und Aufgaben verwendet werden. Dies gilt auch für das Vermögen im Falle der Auflösung des Vereins.

10.3 Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins gelten die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7, zweiter Absatz als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

## **11. Geschäftsjahr und Haushaltsjahr**

Geschäftsjahr und Haushaltsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

## **12. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen ist.